

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe April 2014

Umsatzsteuer	2
. Option zur Regelbesteuerung durch Kleinunternehmer	2
. Verkäufe über eBay	3
. Versagung des Vorsteuerabzugs nur bei nachgewiesenem Betrug	4
. Keine innergemeinschaftliche Lieferung bei unklarer Identität des Empfängers	5
Kindergeld	6
. Verlängerter Bezug auch für Grundwehr- oder Zivildienstzeit mit gleichzeitiger Berufsausbildung	6
. Verletzung der Mitwirkungspflichten	6
Selbstanzeige	8
. Änderungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige?	8
Arbeitsrecht	8
. Arbeitsvertragliche Bindungsklauseln bei Sonderzahlungen	8
. Urlaubsabgeltung durch Freistellung während der Kündigungsfrist	9
. Widerrufliche und Unwiderrufliche Freistellung	9

Umsatzsteuer . Option zur Regelbesteuerung durch Kleinunternehmer

Kleinunternehmer, die jährlich Umsätze von bis zu € 17.500,00 erbringen, brauchen keine Umsatzsteuer abzuführen. Sie können aber zur sog. Regelbesteuerung optieren und unterliegen dann ebenso der Umsatzsteuer wie „normale“ Unternehmer mit der Folge, dass sie dann auch Vorsteuer geltend machen können. Die Option bindet den Kleinunternehmer für mindestens fünf Kalenderjahre. Haben sie die Umsatzgrenze im Vorjahr überschritten, sind sie im laufenden Jahr zur Regelbesteuerung verpflichtet; ein Wahlrecht besteht in diesem Fall nicht mehr.

Der BFH hatte mit seinem Urteil vom 24. Juli 2013 über folgenden Fall zu entscheiden:

Ein Kleinunternehmer erzielte im Jahr 2005 steuerpflichtige Umsätze von ca. € 16.000,00. Er ging versehentlich davon aus, dass bei der Prüfung der Umsatzgrenze die Umsatzsteuer von damals 16 % (ca. € 2.500,00) mit zu berücksichtigen sei. Deshalb war er der Auffassung, seinen Kleinunternehmerstatus ab 2006 wegen Überschreitung der Umsatzgrenze verloren zu haben. Er gab daher sowohl für 2006 als auch für 2007 Umsatzsteuerklärungen ab, in denen er seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwarf und Vorsteuer geltend machte. Nachdem die Umsatzsteuerfestsetzungen für 2006 und 2007 bestandskräftig geworden waren, beantragte er die Herabsetzung der Umsatzsteuer für 2007 auf € 0,00 mit der Begründung, dass er immer noch Kleinunternehmer sei.

Der BFH hob das stattgebende Urteil des Finanzgerichts (FG) auf und verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das FG zurück.

Zwar kann ein Kleinunternehmer auch dadurch zur Regelbesteuerung optieren, dass er eine Umsatzsteuererklärung abgibt, in der er seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwirft und Vorsteuer geltend macht.

Im Streitfall konnte allerdings nicht abschließend festgestellt werden, ob die Umsatzsteuererklärung für 2006 als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen war. Bei der erforderlichen Auslegung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So sind z. B. auch die Aktenvermerke des Finanzamts zu würdigen. Sollte das Finanzamt beispielsweise ebenfalls zu Unrecht angenommen haben, dass der Kläger bereits im Jahr 2005 die Umsatzgrenze von € 17.500,00 überschritten hatte, hätte es die Umsatzsteuererklärung für 2006 nicht als Option zur Regelbesteuerung verstehen dürfen. Denn dann wäre der Kläger aus der (fehlerhaften) Sicht des Finanzamts ohnehin zur Versteuerung seiner Umsätze verpflichtet gewesen. Unbeachtlich für die Auslegung ist, ob der Kläger eine Option zur Regelbesteuerung überhaupt abgeben wollte, da ein Erklärungsbewusstsein aus zivilrechtlicher Sicht kein notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung ist.

Gelangt das FG zu dem Ergebnis, dass die Umsatzsteuererklärung für 2006 als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen war, kann der Kläger diese Option nicht mehr zurücknehmen oder anfechten – er bleibt für fünf Kalenderjahre an diese Option gebunden.

Tipp: Der BFH weist in seinem Urteil darauf hin, dass Kleinunternehmer in jedem Fall zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet sind; denn nur so kann das Finanzamt prüfen, ob dieser seinen Status als Kleinunternehmer behält. Der Kleinunternehmer muss in der Umsatzsteuererklärung – wenn er nicht zur Regelbesteuerung optieren will – darauf hinweisen, dass er Kleinunternehmer ist. Unterwirft er seine Umsätze hingegen der Umsatzsteuer, kann dies als Option zur Regelbesteuerung zu verstehen sein.

Umsatzsteuer . Verkäufe über eBay

Je nachdem, in welchem Umfang Gegenstände über eBay veräußert werden, kann hierdurch eine Unternehmereigenschaft des Verkäufers ausgelöst werden, sofern der eBay-Verkäufer nicht bereits aus anderen Gründen Unternehmer im Sinne des USt-Gesetzes ist.

Die Beurteilung erfolgt nach dem „Gesamtbild der Verhältnisse“, wobei verschiedene nicht abschließend festgelegte Kriterien zu würdigen sind, die je nach Einzelfall in unterschiedlicher Gewichtung für oder gegen die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft sprechen.

Umsatzsteuerlicher Unternehmer ist hiernach jeder, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Dabei ist eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit jede nachhaltige Tätigkeit, die zur Erzielung von Einnahmen dient, selbst, wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Ob die Betätigung die Eigenschaften der Nachhaltigkeit erfüllt, richtet sich am Gesamtbild der Verhältnisse des Einzelfalls.

Für den Verkauf auf Internet-Plattformen hat sich der BFH dahingehend geäußert, dass beim nicht nur vorübergehenden, sondern auf Dauer angelegten Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen von der Nachhaltigkeit der Tätigkeit auszugehen ist. Die Unternehmereigenschaft eines eBay-Verkäufers hängt jedoch nicht davon ab, ob er bereits beim Einkauf seiner Ware eine Wiederverkaufsabsicht hatte. Auch eine Gewinnerzielungsabsicht ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht von Bedeutung.

Ist ein Ebay-Verkäufer umsatzsteuerlicher Unternehmer, so löst jeder Verkauf in der Regel eine Steuerbelastung in Höhe von 19 % aus, die der eBay-Verkäufer an das Finanzamt zu entrichten hat.

Kleinunternehmer

Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn es sich bei dem eBay-Verkäufer um einen sog. Kleinunternehmer handelt. Dies ist der Fall, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 17.500,00 nicht überstiegen haben und im Folgejahr voraussichtlich nicht mehr als € 50.000,00 betragen werden. Aufgrund der geringen Umsätze ist der Kleinunternehmer nicht verpflichtet, USt abzuführen solange er sie nicht von seinen Kunden verlangt. In Rechnungen muss er ausdrücklich darauf hinweisen, dass er von der sog. Kleinunternehmerregelung Gebrauch macht. Im Gegenzug dazu ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten. In diesem Fall muss USt an das Finanzamt abgeführt werden, der Unternehmer ist im Gegenzug dazu zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies ist vor allem bei großen Investitionen sinnvoll. Die Entscheidung, auf die Anwendung der Regelung zu verzichten, bindet den Unternehmer für 5 Jahre.

Zu beachten ist zudem, dass ein Unternehmer nur in einem Staat als Kleinunternehmer gelten kann. Sobald ein Kleinunternehmer im Sinne des deutschen USt-Rechts Rechtsgeschäfte mit dem Ausland tätigt, fallen die o. g. Erleichterungen größtenteils weg.

Vorsicht bei Umsatzsteuer auf Ebay-Gebühren

Während eBay privaten eBay-Mitgliedern 15 % USt in Rechnung stellt, erhebt eBay von gewerblichen eBay-Mitgliedern keine Umsatzsteuer. Hintergrund dieser unterschiedlichen steuerlichen Beurteilung ist, dass die Leistung von einer Firma mit Ansässigkeit in Luxemburg erbracht wird.

Das Umsatzsteuerrecht sieht in den Fällen, in denen ein Unternehmer eine Leistung von einem im Ausland ansässigen Unternehmen bezieht, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer zu ermitteln und an das Finanzamt abzuführen hat (Reverse-Charge-Verfahren). Ist das gewerbliche eBay-Mitglied zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann es in gleicher Höhe die Vorsteuer geltend machen.

Auch gewerbliche eBay-Mitglieder, die sich beim Finanzamt als Kleinunternehmer haben registrieren lassen, sind verpflichtet, die USt auf den Nettorechnungsbetrag abzuführen. Der Vorsteuerabzug steht ihm aufgrund seiner umsatzsteuerlichen Sonderstellung nicht zu. Mit anderen Worten bedeutet das, dass er trotz Kleinunternehmer-Privileg USt-Voranmeldungen abgeben muss, in denen er nur die USt auf eBay-Gebühren anmeldet und an das Finanzamt abführt.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein vermeintlich privater Verkäufer tatsächlich gewerblich tätig ist, so schuldet er die deutsche Umsatzsteuer auf die Rechnung von eBay unabhängig davon, ob er bereits luxemburgische Umsatzsteuer an den Betreiber der Internet-Plattform bezahlt hat. Rechnungen ohne Ausweis der luxemburgischen Umsatzsteuer werden aber erst ab Vorlage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei eBay ausgestellt werden.

Tipp: Der Übergang der Steuerschuldnerschaft kann nicht durch Einrichtung eines privaten eBay-Mitgliedskontos vermieden werden. Vielmehr ist in diesen Fällen – neben der in der Rechnung ausgewiesenen luxemburgischen Umsatzsteuer – auch die deutsche Umsatzsteuer zu entrichten.

Umsatzsteuer . Versagung des Vorsteuerabzugs nur bei nachgewiesenem Betrug

Als gewerblicher Unternehmer können Sie im Regelfall aus Ihren Einkäufen die Vorsteuer geltend machen. Wichtig ist in der Praxis, dass der Einkäufer eine ordnungsgemäße Rechnung erhält, die unter anderem eine Steuernummer und die Anschrift des leistenden Unternehmers aufweist.

Das Finanzgericht Münster hat in einem Beschluss vom 14. Januar 2014 dargestellt, wann das Finanzamt diesen Vorsteuerabzug versagen kann.

Im Streitfall hatte die Antragstellerin von einer GmbH, die sowohl eine Steuernummer als auch eine Umsatzsteueridentifikationsnummer besaß, aus Polen stammende Pkw erworben. Die in den Rechnungen der GmbH ausgewiesene Umsatzsteuer machte die Antragstellerin als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, weil es sich bei der GmbH um kein tatsächlich existierendes Unternehmen, sondern um eine "Briefkastenfirma" handele.

Eine Versagung des Vorsteuerabzugs kann im Regelfall nur erfolgen, wenn der Leistungsempfänger selbst in Unregelmäßigkeiten oder Steuerhinterziehungen durch den Leistenden verstrickt ist.

Sofern Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder eine Steuerhinterziehung vorliegen, kann der Leistungsempfänger verpflichtet sein, über seinen Vertragspartner Auskünfte einzuholen. Allerdings kann die Finanzverwaltung vom Leistungsempfänger nicht generell Nachforschungen verlangen. So muss zum Beispiel nicht nachgeforscht werden, ob der Leistende tatsächlich laut seiner Buchführung über die gelieferten Waren verfügte. Kontrollaufgaben, die den Finanzämtern obliegen, können nicht auf den Leistungsempfänger verlagert werden. Daher ist es nicht erforderlich, dass in jedem Fall eine detaillierte Prüfung erfolgt.

Auch die Prüfung der Anschrift des Leistenden hat nach Auffassung des FG Grenzen. Weitere Erkundigungen zum Sitz des Vertragspartners sind nur dann erforderlich, wenn sich für den Leistungsempfänger anhand der Umstände im Einzelfall im Vorfeld der Lieferung Zweifel an der Anschrift ergeben mussten.

Umsatzsteuer . Keine innergemeinschaftliche Lieferung bei unklarer Identität des Empfängers

Lieferungen aus Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. So muss der Gegenstand bei der Lieferung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat gelangen. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass der Erwerber ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, der aber eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist. Des Weiteren muss der Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern.

Zu den Erfordernissen gehört darüber hinaus der eindeutige Beleg der Identität des Empfängers der Lieferung, der in dem vom Finanzgericht München am 24. September 2013 entschiedenen Fall fehlte.

Im Streitfall hatte ein Gastwirt zwei Pkws, die er für sein Unternehmen nutzte, an eine österreichische GmbH veräußert. Diese Lieferungen behandelte er als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. Das Finanzamt versagte die Steuerbefreiung vor allem deshalb, weil es sich bei der GmbH in Österreich um ein Scheinunternehmen handelte.

Die Klage des Unternehmers vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Steuerbefreiung setzt eindeutige und leicht nachprüfbare Beweise für tatsächlich erfolgte Lieferungen voraus. Der Gastwirt konnte keine ausreichende Empfangsbestätigung über den Warenerhalt durch die österreichische GmbH vorweisen. Zwar existierten Dokumente (Rechnungen, sog. Abnehmersicherung) mit Unterschriften eines Empfängers, doch ließen die Richter diese als Nachweis nicht zu, weil die Identität des Unterschreibenden nicht feststellbar war. Die Unterschriften konnten keiner bestimmten Person zugeordnet werden. Ein Identitätsnachweis hätte mit Hilfe einer Personalausweiskopie durchgeführt werden können. Dies hatte der Gastwirt jedoch versäumt. Eine Visitenkarte ließ das FG als Identitätsnachweis nicht zu.

Tipp: Die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung birgt erhebliche Risiken. Der geschilderte Fall zeigt, dass die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte strenge Maßstäbe an die Nachweise anlegen. Dieser Maßstab gilt nicht nur für gewerbliche Kfz-Händler. Auch Unternehmer, die wie in diesem Fall nur gelegentlich Fahrzeuge veräußern, müssen alle formalen Nachweisanforderungen erfüllen.

Kindergeld . Verlängerter Bezug auch für Grundwehr- oder Zivildienstzeit mit gleichzeitiger Berufsausbildung möglich

Volljährige Kinder können beim Kindergeld grundsätzlich höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden. Der Berücksichtigungszeitraum verlängert sich ausnahmsweise dann, wenn das Kind den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat. In diesen Fällen kann für das Kind, welches sich z. B. in Berufsausbildung befindet, über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum Kindergeld gewährt werden.

Nach dem Urteil des BFH vom 05. September 2013 ist ein Kind, das den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat, über die Vollendung des 25. Lebensjahrs hinaus auch dann zu berücksichtigen, wenn es während der Dienstzeit zugleich für einen Beruf ausgebildet wurde und somit ausnahmsweise auch währenddessen ein Kindergeldanspruch bestand.

Im Urteilsfall leistete das Kind nach dem Abitur im Juni 2004 vom 02. November 2004 bis 31. Juli 2005 neun Monate Zivildienst. Daneben war das Kind im Wintersemester 2004/2005 vom 01. Oktober 2004 bis 31. März 2005 sechs Monate an einer Universität im Fachbereich Mathematik immatrikuliert und nahm erfolgreich an Übungen und an einer Klausur teil. Im Oktober 2005 begann das Kind mit dem Studium der Physik.

Nach dem Urteil des BFH verlängert sich die Bezugsdauer für das Kindergeld über das Erreichen des 25. Lebensjahres hinaus um die vollen Monate der Ableistung von Grund- oder Zivildienst, auch wenn in dieser Zeit teilweise eine erste Berufsausbildung und damit die Berücksichtigung als Kind vorlag. Es sei nicht darauf abzustellen, ob sich die Ausbildung für einen Beruf durch die Dienstzeit tatsächlich verzögert hat. Zudem sehe das Gesetz keine Beschränkung der Verlängerung auf Dienstmonate vor, in denen kein Kindergeld gewährt wurde.

Kindergeld . Verletzung der Mitwirkungspflichten

Gesetzlich ist bestimmt, dass beim Bezug von Kindergeld Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen sind.

Tipp: Mitteilungen an andere Behörden, wie z. B. an die Gemeindeverwaltung, das Einwohnermeldeamt, das Finanzamt oder eine Stelle in der Agentur für Arbeit genügen nicht.

Die zuständige Familienkasse muss insbesondere unverzüglich benachrichtigt werden, wenn

- eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate aufgenommen wird,
- ein anderer Berechtigter bei seinem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn Kindergeld beantragt,
- vom Kindergeldberechtigten eine Beschäftigung im Ausland aufgenommen wird,
- ein Kindergeldberechtigter von seinem deutschen Arbeitgeber zur Beschäftigung ins Ausland entsandt wird,
- ein Kindergeldberechtigter oder eines seiner Kinder ins Ausland verziehen,

- ein Kindergeldberechtigter für ein Kind eine andere kindbezogene Leistung (z. B. ausländische Familienleistungen) erhält,
- sich die Ehegatten auf Dauer trennen oder geschieden werden,
- der Kindergeldberechtigte oder ein Kind den bisherigen, gemeinsamen Haushalt verlässt,
- ein Kind als vermisst gemeldet wird oder verstorben ist,
- sich die Zahl der Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- sich die Anschrift oder die Bankverbindung ändert.

Wird für ein volljähriges Kind Kindergeld bezogen, so muss die Familienkasse unverzüglich benachrichtigt werden, wenn das Kind

- bereits eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen hat und eine Erwerbstätigkeit aufnimmt (dies gilt nicht für Kinder ohne Arbeitsplatz und Kinder mit Behinderung),
- seine Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium wechselt, beendet oder unterbricht (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt),
- den freiwilligen Wehrdienst antritt,
- bisher arbeitsuchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- heiratet oder sich sonst sein Familienstand ändert,
- schwanger ist und die Mutterschutzfrist beginnt.

Tipp: Wenn Veränderungen der Familienkasse verspätet oder gar nicht mitgeteilt werden, muss das zu Unrecht als Steuervergütung erhaltene Kindergeld zurückgezahlt werden. Außerdem muss mit einer Geldbuße oder gar mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden.

Wird Kindergeld zu Unrecht bezogen, so kann dies als Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung eingestuft werden. Diese Frage hat nicht nur aus strafrechtlicher Sicht Bedeutung, sondern auch wegen des Zeitraums, für den ausgezahltes Kindergeld wieder zurückgefordert werden kann.

Das Finanzgericht München betont allerdings in dem Urteil vom 26. September 2013, dass hinsichtlich der Prüfung, ob Mitteilungspflichten verletzt wurden und hieraus nachteilige Konsequenzen gezogen werden, im Zweifel ein großzügiger Maßstab zu Gunsten des Kindergeldberechtigten anzulegen ist. Im Urteilsfall wechselte das Kind auf eine Schule im Ausland, was von der Mutter der Familienkasse nicht angezeigt wurde. Das Finanzgericht sah insoweit keine vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung der Mitteilungspflicht. Aus dem mit der Bewilligung des Kindergelds übersandten Merkblatt sei für den Laien keine eindeutige Anzeigepflicht erkennbar gewesen. Es wurde darüber hinaus entschieden, dass ohne weitere Ermittlungen der Familienkasse insbesondere bei Sprachschwierigkeiten der Kindergeldberechtigten nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese durch die weitere Entgegennahme des Kindergelds eine Steuerhinterziehung oder leichtfertige Steuerverkürzung begangen hat. Es sei vielmehr anhand des Bildungsstands zu prüfen, ob die Berechtigte überhaupt tatsächlich in der Lage war, eine rechtliche Wertung des Kindergeldanspruchs vorzunehmen.

Tipp: Diese Mitteilungspflichten sind dennoch sehr ernst zu nehmen. Besteht Unsicherheit, ob eine Mitteilungspflicht besteht, so sollte im Zweifel ggf. nach vorheriger Einholung steuerlichen Rats eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Familienkasse erfolgen. Dies kann formlos geschehen.

Selbstanzeige . Änderungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige?

Nach derzeitigem Recht kann wegen einer begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit durch eine wirksame Selbstanzeige Straffreiheit erlangt werden. Eine solche strafbefreiende Selbstanzeige ist jedoch an enge Voraussetzungen geknüpft. Außerdem gibt es verschiedene sog. Sperrgründe, die den Eintritt der Straffreiheit ausschließen.

Im Einzelfall sollte immer steuerlicher Rat eingeholt werden. Nur eine zulässige und richtig gestellte Selbstanzeige entfaltet eine strafbefreiende Wirkung. Zwar ist dieses Instrument derzeit immer noch einsetzbar, es kommt aber in der derzeitigen politischen Diskussion zunehmend in die Kritik. Teilweise wird eine komplette Abschaffung dieses Instruments gefordert.

Aktuell deutet vieles darauf hin, dass die strafbefreiende Selbstanzeige zwar im Grundsatz bestehen bleibt, deren Voraussetzungen aber kurzfristig deutlich verschärft werden.

Tipp: Derzeit ist noch nicht abzusehen, in welchem Umfang die Regeln zur strafbefreienden Selbstanzeige verschärft werden. Dass dies kurzfristig geschieht, scheint aber sicher. Aus diesem Grunde ist in einschlägigen Fällen Eile geboten. Unter Hinzuziehung steuerlichen Rats sollte eine individuelle Lösung erarbeitet werden.

Arbeitsrecht . Arbeitsvertragliche Bindungsklauseln bei Sonderzahlungen

Weihnachtsgeld, das der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch für bereits erbrachte Arbeitsleistungen zahlt, kann nicht vom Bestand des Arbeitsverhältnisses am 31.12. des betreffenden Jahres abhängig gemacht werden (BAG, Urteil vom 13. November 2013 - 10 AZR 848/12).

Sonderzahlungen wie das Weihnachtsgeld sind häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Regelmäßig machen sog. Stichtagsklauseln bzw. Bindungsklauseln den Erhalt von Gratifikationen davon abhängig, dass das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch besteht.

Der Zahlung des „Weihnachtsgeldes“ liegen in der Regel mehrere Beweggründe zu Grunde. Der Arbeitgeber möchte damit die bisherige Arbeitsleistung des Arbeitnehmers belohnen, die Betriebstreue für die Zukunft würdigen und den Arbeitnehmer finanziell für die höheren Ausgaben zu Weihnachten unterstützen.

Zahlreiche Arbeitsverträge bestimmen, dass der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtsgatifikation von dem Bestehen des Arbeitsverhältnisses abhängig ist. In dem vom BAG entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer, der sein Arbeitsverhältnis im Monat September beendet hatte, seinen ehemaligen Arbeitgeber auf Zahlung des anteiligen Weihnachtsgeldes verklagt. In einer Richtlinie hatte der Arbeitgeber verfügt, dass Weihnachtsgeld nur an die Mitarbeiter ausgezahlt wird, die sich zum 31.12. in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befunden haben.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Regelung als unwirksam angesehen, da die Klausel den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligt. Wird die Sonderzahlung „Weihnachtsgeld“ vom Arbeitgeber unter Hinweis auf mehrere Beweggründe gezahlt, u. a. auch für bereits erbrachte Arbeitsleistung, so widerspricht es dem Grundgedanken des § 611 Abs. 1 BGB, die Zahlung des Weihnachtsgeldes vom Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig zu machen, da dann dem Arbeitnehmer bereits erarbeiteter Lohn entzogen wird.

Tipp: Besonderes Augenmerk muss auf die Definition des Leistungszwecks von Sonderzahlungen gelegt werden. Nur wenn der Arbeitgeber ausschließlich die Betriebstreue belohnen will, kann die Sonderzahlung mit einer Bindungsklausel verknüpft werden. Will der Arbeitgeber ausschließlich die Loyalität (Betriebstreue) seiner Mitarbeiter honorieren, muss dies auch zum Ausdruck kommen. Wird auch nur teilweise der Zweck einer Belohnung bereits erbrachter Arbeitsleistungen verfolgt, dürfte die Verknüpfung der Sonderzahlung an den Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Stichtag scheitern.

Arbeitsrecht . Urlaubsabgeltung durch Freistellung während der Kündigungsfrist

Häufig werden Arbeitnehmer nach Ausspruch der Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der Arbeit freigestellt. Der Arbeitgeber legt dabei in der Regel Wert darauf, dass damit auch etwaige noch bestehende Urlaubsansprüche erfüllt sind. Selbstverständlich ist dies jedoch nicht. Die Freistellung an sich bewirkt keine Anrechnung der offenen Urlaubstage. Sofern der Arbeitgeber dies nicht explizit mit aufführt, hat der Arbeitnehmer daher mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Abgeltung noch bestehender Urlaubsansprüche in Geld aus § 7 Abs. 4 BUrlG.

Dabei ist aus Arbeitgebersicht jedoch auf die konkrete Ausgestaltung der Freistellungserklärung zu achten.

Arbeitsrecht . Widerrufliche und Unwiderrufliche Freistellung

Bei einer widerruflichen Freistellung wird der Arbeitnehmer unter dem Vorbehalt, dass der Arbeitgeber ihn jederzeit wieder anweisen kann, die Arbeit aufzunehmen, unter Fortzahlung seiner Vergütung von der Arbeitspflicht befreit. Die unwiderrufliche Freistellung erfolgt hingegen vorbehaltlos, so dass der Mitarbeiter bis zum Ende der Freistellung nicht mehr verpflichtet ist, seine Arbeitsleistung zu erbringen.

Den Urlaubsanspruch kann der Arbeitgeber im Rahmen der Freistellung nur abgelten, wenn er den Arbeitnehmer unwiderruflich von der Arbeitspflicht freistellt. Eine widerrufliche Freistellung führt auch dann nicht zur Erfüllung, wenn das Unternehmen sie mit der ausdrücklichen Erklärung verbindet, dass hierdurch der Resturlaub abgegolten werden soll. Der Arbeitnehmer behält seinen Urlaubsanspruch, der mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten ist.

Eine solche unwiderrufliche Freistellung kann der Arbeitgeber wie folgt erklären:

„Hiermit stelle ich Sie ab 01. April 2014 unwiderruflich von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung frei. Noch bestehende Resturlaubsansprüche werden von Ihnen in der Zeit der unwiderruflichen Freistellung in natura eingebracht.“

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes wird der Urlaubsanspruch durch eine derart erklärte unwiderrufliche Freistellung erfüllt. Der Erfüllung des Urlaubsanspruches steht nicht entgegen, dass die zeitliche Lage des Urlaubs in der Freistellungserklärung nicht angegeben wird. Eine zeitliche Festlegung des – im Voraus erteilten – Urlaubszeitraums ist regelmäßig nicht notwendig.

Tip: Voraussetzung für eine Anrechnung ist die Unwiderruflichkeit der Freistellung. Wird ein Arbeitnehmer nur widerruflich von der Arbeitsleistung freigestellt, muss er mit der jederzeitigen Arbeitsaufnahme rechnen. In solchen Fällen kann Urlaub nicht angerechnet werden. Eine Anrechnungsklausel wäre widersprüchlich und unwirksam.

Eine zeitliche Festlegung des im Voraus erteilten Urlaubszeitraums ist regelmäßig nicht notwendig. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Arbeitgeber anderweitigen Verdienst des Arbeitnehmers, den dieser während der bezahlten Freistellung woanders erwirtschaftet, auf den Lohnanspruch anrechnen möchte. Dann muss der Urlaub konkret festgelegt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de